



European Center
for Digital Rights

Jahresbericht

2023

Table of Contents

1	VORWORT	3		
2	ÜBER NOYB	5		
2.1	UNSER ZIEL	5		
2.2	WER WIR SIND	5		
2.2.1	Organigram & Verwaltung	6		
2.3	WIE WIR ARBEITEN	10		
2.3.1	Beschwerden	10		
2.3.2	Klagen	10		
2.3.3	Wie kommen wir auf Projektideen?	11		
3	UNSERE PROJKTE IN 2023	12		
3.1	NEUE DURCHSETZUNGS- MASSNAHMEN	12		
3.1.1	Metas Wechsel zu "Pay or Okay" und die möglichen Gefahren	12		
3.1.2	Umfassende Maßnahmen gegen unzulässige Kreditwürdigkeitsprüfung	14		
3.1.3	Beschwerden gegen X, die EU-Kommission und deutsche politische Parteien wegen politischem Microtargeting	15		
3.1.4	Fitbit zwingt Nutzer, dem Tracking zuzustimmen	16		
3.1.5	Wie mobile Apps Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig weitergeben	16		
3.1.6	Das Geschäft der Datenbroker	17		
3.1.7	Ryanair drängt Menschen dazu, die invasive Gesichtserkennung zu nutzen	18		
3.1.8	Beschwerden gegen Datenbroker	18		
3.1.9	15 Beschwerden gegen belgische Nachrichtenseiten wegen unzulässiger Cookie-Banner	19		
3.2	DSGVO-VERFAHRENS- VERORDNUNG	20		
3.3	WISSENSAUSTAUSCH	21		
3.3.1	GDPRhub und GDPRtoday	21		
3.4	UPDATES ZU LAUFENDEN PROJEKTEN	22		
3.4.1	Zwei Geldbußen gegen Meta in Höhe von mehr als 1,5 Milliarden Euro	22		
3.4.2	Erste große Geldstrafe für die Verwendung von Google Analytics	23		
3.4.3	Spotify muss wegen Verstoßes gegen die DSGVO 5 Millionen Euro Strafe zahlen	23		
3.4.4	Werbefirma CRITEO mit Geldstrafe von 40 Millionen Euro belegt	23		
3.4.5	Ein Großteil der Datenbank der österreichischen Kreditauskunftei CRIF ist illegal	23		
3.4.6	Das Auskunftsrecht muss den Kontext einbeziehen	24		
3.4.7	"Pay or Okay" auf derStandard.at und heise.de für illegal erklärt	24		
3.4.8	Datenschutzbehörden unterstützen noyb's Forderung nach fairen Ja/Nein-Cookie-Bannern	25		
4	UNSERE FINANZEN IN 2023	26		
5	NOYB IN DEN MEDIEN	29		
6	2023 IN ZAHLEN	30		

Vorwort

noyb ist weiterhin eine der wichtigsten europäischen Kräfte, die sich für das Grundrecht auf Datenschutz für alle Nutzer einsetzt. Während die DSGVO in dieser Hinsicht immer eine Rolle für gemeinnützige Organisationen vorsah, sehen wir, dass die mangelnde Durchsetzung durch die Datenschutzbehörden und das geringe Interesse der Gerichte die Arbeit von *noyb* von Jahr zu Jahr wichtiger macht. Vor allem sehen wir, dass der anfängliche "DSGVO-Hype" nun vorbei ist und dass die Unternehmen weitgehend gelernt haben, dass die DSGVO nicht wirklich durchgesetzt wird und dass sich die Nichteinhaltung weitgehend auszahlt.

Während wir die Arbeit an unseren mehr als 800 bestehenden Fällen fortsetzten - von denen viele noch bei den Behörden anhängig sind - haben wir uns in diesem Jahr auf die Einreichung einer Reihe neuer Beschwerden gegen große Unternehmen in ganz Europa konzentriert. Auf diese Weise konnten wir Themen wie die freiwillige Einwilligung, Kreditwürdigkeitsprüfung, politisches Microtargeting, Profiling und automatisierte Entscheidungen sowie die Rechte der betroffenen Personen angehen.

Insgesamt haben wir im Jahr 2023 mehr als 40 neue Beschwerden in verschiedenen Gerichtsbarkeiten eingereicht. Zu den wichtigsten Fällen des Jahres 2023 gehören die ersten beiden Beschwerden von *noyb* gegen das "Pay or Okay"-System von Meta. Im November 2023 begann das Unternehmen, Nutzern eine monatliche Gebühr in Rechnung zu stellen, wenn sie sich weigerten, dem Tracking für personalisierte Werbung zuzustimmen. Die erste Beschwerde von *noyb* zielt auf den Zustimmungsmechanismus selbst ab, während sich die zweite auf das Fehlen einer einfachen Möglichkeit zum Widerruf der Zustimmung konzentriert.

Aber nicht nur das: Unter anderem haben wir auch unser Vorgehen gegen unrechtmäßige Kreditwürdigkeitsprüfungen verstärkt, Beschwerden gegen Twitter (jetzt X)

und die EU-Kommission wegen des Einsatzes von politischem Microtargeting X eingereicht, Beschwerden gegen Fitbit wegen erzwungener Einwilligung, eine weitere gegen Ryanairs Einsatz invasiver Gesichtserkennung und eine gegen TeleSign wegen heimlichen Profiling von Millionen von Mobiltelefonbenutzern.

2023 war nicht nur ein Jahr neuer Fälle, sondern auch jenes der wichtigen Entscheidungen in *noyb*-Fällen, die zu Geldstrafen gegen mehrere Unternehmen führten. Das Jahr begann damit, dass die irische Datenschutzbehörde Meta Anfang Januar eine Strafe in Höhe von 390 Mio. EUR auferlegte. Ende Mai 2023 wurde Meta eine Geldstrafe in Höhe von 1,2 Milliarden Euro auferlegt und angewiesen, die Übermittlung personenbezogener Daten von Europäern an die Vereinigten Staaten einzustellen.

Im Juni verhängte die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) gegen Spotify eine Geldstrafe in Höhe von 58 Millionen Schwedischen Kronen (etwa 5 Millionen Euro), weil das Unternehmen dem Auskunftersuchen eines Nutzers nicht vollständig nachgekommen war. Im selben Monat verhängte die französische Datenschutzbehörde (CNIL) gegen CRITEO, ein großes Unternehmen für Online-Werbung und Tracking in Europa, eine Geldstrafe in Höhe von 40 Millionen Euro. Das Unternehmen hatte die Betroffenenrechte verletzt und konnte nicht nachweisen, dass es eine gültige Einwilligung eingeholt hatte. Im Juli verhängte die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) außerdem die erste große Geldstrafe für die Verwendung von Google Analytics. Alle diese Bußgelder waren das Ergebnis von Beschwerden, die *noyb* (manchmal in Zusammenarbeit mit anderen) im Namen betroffener Personen eingereicht hatte.

Wir haben auch weiterhin Zeit und Mühe in den Ausbau unserer Wissensdatenbank zum Datenschutz GDPRhub investiert. Ende 2023 zählte diese bereits mehr als 3.000 Entscheidungen und Urteile aus ganz Europa. Er-

möglichst wird dieses Projekt durch unsere mehr als 300 aktiven Freiwilligen, die uns gemeinsam mit unserem Team geholfen haben, die größte kostenlose Datenbank mit DSGVO-Wissen aufzubauen. Wir werden unsere Arbeit zum Wissensaustausch im Jahr 2024 weiter ausbauen und hoffen, dass sie auch weiterhin die Einhaltung der DSGVO bei Interessengruppen verbessern wird, die einfach mehr Informationen über die DSGVO und ihre Umsetzung benötigen.

Neben rechtlichen Schritten und technischen Lösungen wollen wir mit Hilfe von PR- und Medieninitiativen auf das Recht auf Privatsphäre aufmerksam machen und es sichern. Unser mittlerweile zwanzigköpfiges Team hat an zahlreichen Veranstaltungen wie Konferenzen, Gipfeltreffen, Anhörungen und Diskussionen teilgenommen und in fast allen europäischen Mitgliedstaaten Interviews gegeben oder Einblicke veröffentlicht. Wir haben 45 Presseerklärungen abgegeben, Hunderte von Beiträgen in den sozialen Medien auf sieben verschiedenen Plattformen veröffentlicht und es geschafft, eine aktive Stimme im öffentlichen Diskurs über Privatsphäre und Datenschutz zu sein.

Unsere Arbeit wäre ohne unsere mehr als 5.100 Fördermitglieder, institutionellen Mitglieder und jede einzelne Person, die für *noyb* gespendet hat, nicht möglich gewesen. Wir wissen diese Unterstützung sehr zu schätzen, insbesondere in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Ihre Großzügigkeit und Ihr Engagement ermöglichen es uns, unsere Arbeit fortzusetzen und einen bedeutenden Einfluss auf die digitalen Rechte auszuüben.

Für die Zukunft erwarten wir eine Reihe von Entscheidungen in unseren anhängigen Fällen, werden aber auch weiterhin unsere Legal-Tech-Initiativen ausbauen, um eine Durchsetzung in größerem Umfang zu erreichen, untätige Datenschutzbehörden herauszufordern und unweigerlich weiterhin Beschwerden einzureichen.

Neben Klagen gegen Aufsichtsbehörden, die Beschwerden nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten, wird *noyb* auch direkt gegen Unternehmen vorgehen, unter anderem mit Hilfe kollektiver Rechtsdurchsetzung. Die Richtlinie über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren ist im Sommer 2023 in Kraft getreten und sollte in den Mitgliedstaaten bereits 2022 umgesetzt sein. Auch wenn dies auf organisatorischer, technischer und ressourcenbezogener Ebene eine Herausforderung sein wird, sind wir überzeugt, dass der kollektive Rechtsschutz ein wichtiger Baustein sein wird, um gegen groß angelegte vorsätzliche Verstöße gegen die DSGVO vorzugehen.

Wir sind gespannt, wohin unsere Reise führen wird. Ich möchte dem *noyb*-Team und unseren Unterstützern dafür danken, dass sie uns in nur fünf Jahren so weit gebracht haben!

Max Schrems

EHRENAMTLICHER VORSITZENDER



PHOTO BY GEORG MOLTERER

Über noyb

2.1 Unser Auftrag

noyb verfolgt die Idee einer gezielten und strategischen Prozessführung, um das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre zu stärken: In der Praxis verfolgen wir dieses Ziel, indem wir Verstöße gegen die Privatsphäre gründlich analysieren und priorisieren, die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle identifizieren und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode prozessieren, um eine maximale Wirkung zu erzielen. noyb reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde ein oder bringt Fälle direkt vor die Gerichte. Bei unserer Prozessstrategie unterscheiden wir zwischen Standardsetzungsfällen

und Durchsetzungsmaßnahmen.

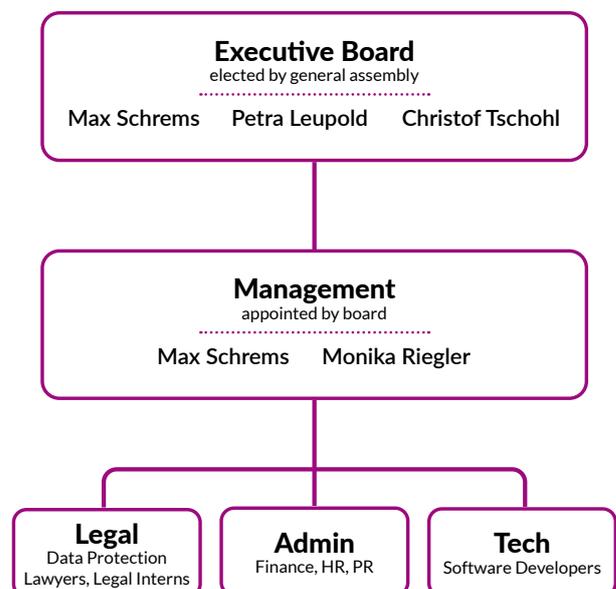
Wir nutzen auch **Öffentlichkeitsarbeit und Medieninitiativen**, um das Recht auf Privatsphäre zu fördern, ohne auf Rechtsstreitigkeiten zurückzugreifen. Darüber hinaus fördern wir ein **gemeinsames Verständnis der DSGVO** und stellen eine Informationsplattform namens GDPRhub zur Verfügung, die Entscheidungen zur DSGVO und Rechtsliteratur zusammenfasst. Und nicht zuletzt schließt sich noyb mit anderen Organisationen zusammen, um die Auswirkungen der DSGVO zu maximieren und gleichzeitig Parallelstrukturen zu vermeiden.

2.2 Wer wir sind

Die Generalversammlung von noyb besteht aus angesehenen Einzelmitgliedern, die sich stark für die Privatsphäre, die DSGVO und die Durchsetzung der Grundrechte engagieren, sowie aus Vertretern unserer institutionellen Mitglieder wie der Stadt Wien, der Arbeiterkammer Österreich und anderen. Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und ernennt den Vorstand.

Der Vorstand legt die langfristigen Ziele fest, überprüft die Arbeit der Organisation und tritt einmal im Quartal zusammen. Gemäß den [Artikeln](#) der noyb-Satzung sind alle Vorstandsmitglieder ausschließlich unentgeltlich (ehrenamtlich) tätig.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die das Tagesgeschäft der Geschäftsstelle leiten und noyb in allen Belangen vertreten können. Neben Max Schrems, der von Anfang an als Ehrenvorsitzender bei noyb tätig war, wurde Romain Robert zum Programmdirektor ernannt, der noyb im Juli 2023 verlassen wird. Monika Riegler ist als Operations Director für alle administrativen Belange sowie die PR- und IT-Abteilung von noyb zuständig.



Exekutivausschuss



Mag. Max Schrems

MAX SCHREMS - EHRENVORSITZENDER UND GESCHÄFTSFÜHRER

Max Schrems ist ein österreichischer Jurist, Aktivist und Autor, der seit 2011 eine Reihe von erfolgreichen Fällen zum Datenschutz und zur Privatsphäre geführt hat. Über seine Fälle (z. B. zum -Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA-) wurde viel berichtet, da die Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Privatsphäre selten und außergewöhnlich war. Er besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Wien.

We have solid privacy laws in Europe, but we need to collectively enforce them to bring privacy to the living room of users. noyb will work on making privacy a reality for everyone. I am happy to provide my personal experience and network to noyb.



Dr. Petra Leupold, LL.M.

HONORARY BOARD MEMBER

Petra Leupold ist Geschäftsführerin der VKI-Akademie, der Forschungsakademie des österreichischen Konsumentenschutzverbandes. Sie bringt unschätzbare Erfahrungen im allgemeinen Verbraucherschutz mit und hilft, die Kluft zwischen der Technologie- und der Verbraucherwelt zu überbrücken.

Data protection and the right to privacy are core consumer rights. I want to help guide this organization to be a robust advocate for consumer privacy and—as a representative of the Austrian consumer protection agency (VKI) - support it with our longstanding expertise in consumer law enforcement.



Dr. Christof Tschohl.

HONORARY BOARD MEMBER

Christof Tschohl kippte erfolgreich das österreichische Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung und war Vorsitzender von epicenter.works, das sich für die Verteidigung unserer Rechte und Freiheit im Internet einsetzt. Außerdem ist er wissenschaftlicher Leiter des Forschungsinstituts - Digital Human Rights Center. Er hat einen Dokortitel in Rechtswissenschaften von der Universität Wien.

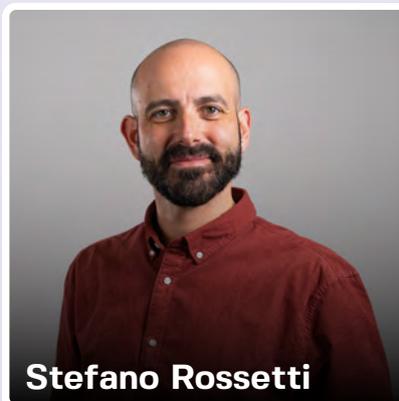
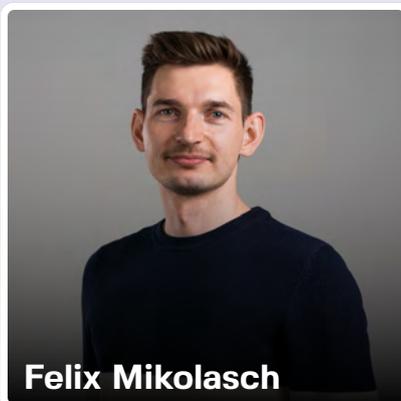
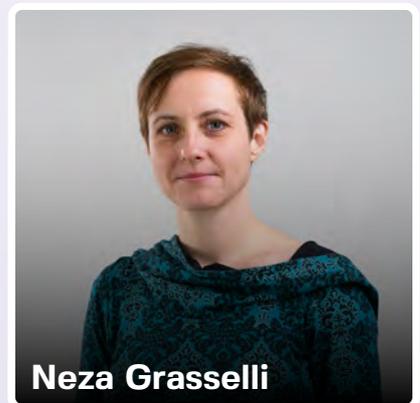
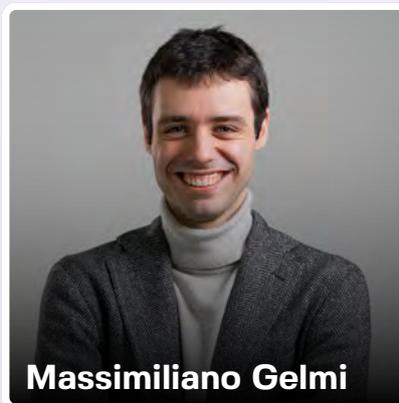
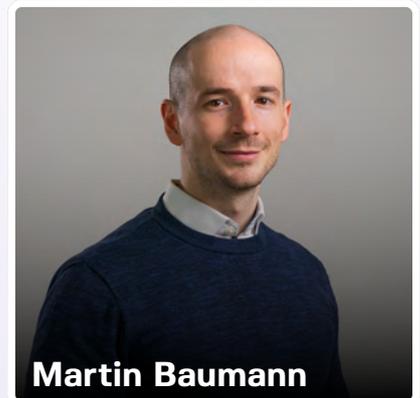
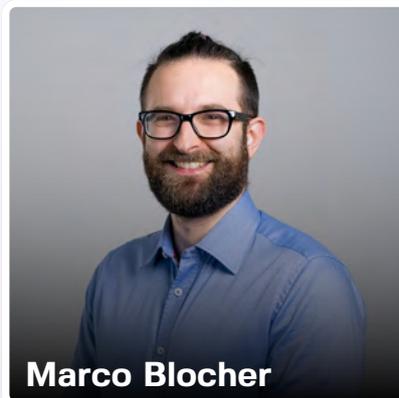
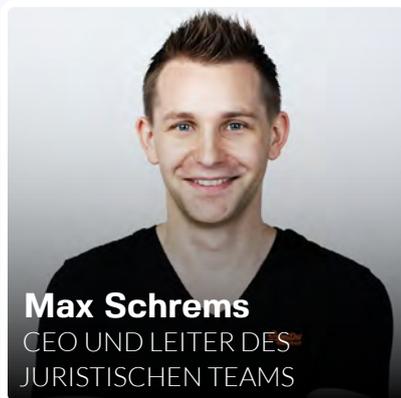
As chairman of 'epicenter.works' I have been working on government surveillance for years. We successfully challenged the EU data retention directive. As a board member of noyb, I am looking forward to closing the enforcement gap in the private sector.

Generalversammlung

Im Laufe des Jahres 2023 ist es uns gelungen, unseren Pool an stimmberechtigten Mitgliedern zu vergrößern und zu internationalisieren. Zusätzlich zu unseren institutionellen Mitgliedern, der Stadt Wien, der Arbeiterkammer Wien, dem österreichischen Verein epicenter.works und der deutschen Gesellschaft für Freiheitsrechte, haben wir 18 stimmberechtigte Mitglieder aus sieben Ländern. Alle haben einen starken akademischen oder juristischen Hintergrund im Bereich des Datenschutzes und der DSGVO im Besonderen. Zu den neuen Mitgliedern gehören Shoshana Zuboff (emeritierte Harvard-Professorin und Autorin von "The Age of Surveillance Capitalism"), Johnny Ryan (ICCL), Katarzyna Szymielewicz (polnische NGO Panoptykon) und die ehemaligen Datenschutzbeauftragten Johannes Caspar und Thilo Weichert.



Personal* – Juristisches Team

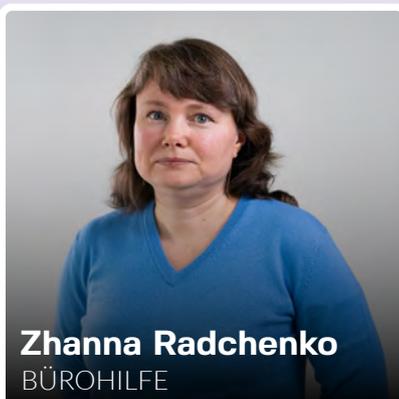
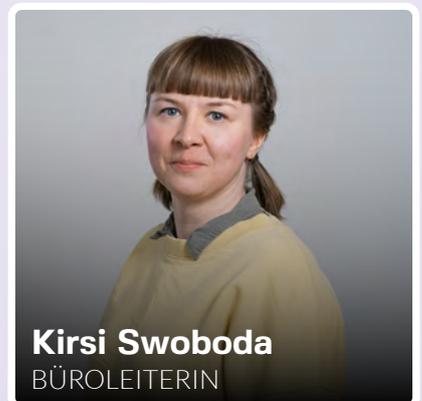
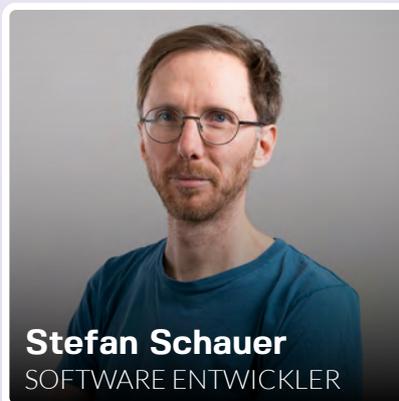
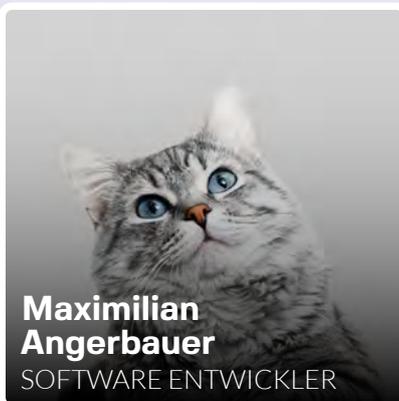
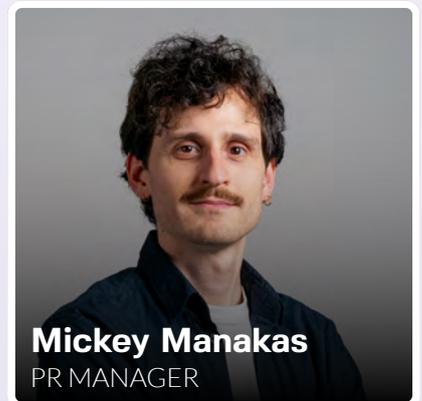
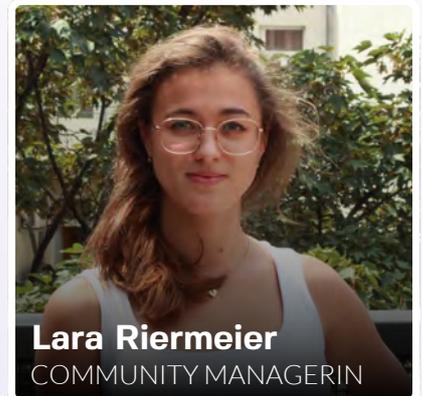


Traineeships

Seit Oktober 2018 bietet *noyb* **juristische Praktika** für Hochschulabsolventen mit starkem Interesse am Recht der Privatsphäre an. Unsere Praktikanten sammeln Erfahrungen in der juristischen Recherche, der Untersuchung von Sachverhalten und dem Verfassen von Beschwerden im Bereich der Privatsphäre. Außerdem arbeiten sie an der öffentlich zugänglichen Datenbank von *noyb*, GDPRhub, und dem wöchentlichen Newsletter von *noyb*, GDPRtoday, mit. Im Jahr 2023 kamen zwölf Praktikanten aus zehn verschiedenen Ländern für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten zu *noyb*.

*Stand Dezember 2023

Personal* – Büro & Technik-Team



2.3 Wie wir arbeiten

Viele Unternehmen ignorieren die strengen europäischen Rechtsvorschriften zur Privatsphäre. Sie machen sich die Tatsache zunutze, dass es für einzelne Nutzer oft zu kompliziert und teuer ist, ihre Grundrechte durchzusetzen, und dass es sehr lange dauert, bis ein Verfahren gegen ein Unternehmen abgeschlossen ist. Als die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 in Kraft trat, führte sie neue Durchsetzungsmechanismen ein und läutete eine neue Ära des Datenschutzes in der EU ein. Unter anderem erlaubt Artikel 80 der DSGVO NGOs wie *noyb*, einzelne betroffene Personen zu vertreten.

noyb verfolgt die Idee einer gezielten und strategischen Prozessführung, um das Recht auf Privatsphäre zu stärken: In der Praxis verfolgen wir dieses Ziel, indem wir Verletzungen der Privatsphäre gründlich analysieren und priorisieren, die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle identifizieren und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode prozessieren, um eine maximale Wirkung zu erzielen. *noyb* reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DSB) ein oder bringt Fälle direkt vor Gericht. Unsere Prozessstrategie unterscheidet zwischen **Musterfälle** und **Durchsetzungsmaßnahmen**.

Musterfälle: Da die DSGVO ein relativ neues Gesetz ist, sind viele Elemente noch unklar oder umstritten. Durch die Entwicklung komplexer Fälle, die auf diese unsicheren Aspekte abzielen, möchte *noyb* eine Entscheidung der höchsten Gerichte oder Gremien für die Privatsphäre in der Europäischen Union (EuGH oder EDSA) erreichen, die dann den Standard für künftige Auslegungen der DSGVO setzt.

Durchsetzungsmaßnahmen: In einigen Fällen ist das Gesetz sehr klar, aber die Unternehmen halten sich einfach nicht daran. Deshalb zielen die Durchsetzungsmaßnahmen von *noyb* nicht auf eine Entscheidung des EuGH oder der EDSA ab, sondern sollen sicherstellen, dass die nationalen Datenschutzbehörden das Recht vor Ort durchsetzen, um rechtswidrige Aktivitäten von Unternehmen zu stoppen. Um eine noch größere Wirkung zu erzielen, leitet *noyb* Massenverfahren ein und

reicht Klagen in mehreren Ländern ein. Zwei Beispiele für solche Durchsetzungsmaßnahmen sind die 101 Beschwerden von *noyb* gegen unrechtmäßige Datenübermittlungen in die USA oder unsere Massenbeschwerden gegen betrügerische Cookie-Banner.

2.3.1 Beschwerden

Beschwerden werden bei einer nationalen Datenschutzbehörde (DSB) eingereicht. Nach Eingang einer Beschwerde muss die Behörde innerhalb einer angemessenen Frist (z. B. in Österreich innerhalb von sechs Monaten) eine Entscheidung treffen. Laut DSGVO müssen verschiedene Datenschutzbehörden oft zusammenarbeiten, um eine Entscheidung zu treffen, zum Beispiel wenn der betroffene Nutzer und das betroffene Unternehmen nicht im selben Land ansässig sind. Entscheidet die DSB nicht innerhalb der vorgegebenen Frist oder ist die betroffene Person mit der rechtlichen Begründung nicht einverstanden, kann die Entscheidung bei den zuständigen Gerichten angefochten werden.

2.3.2 Klagen

Es gibt zwei Arten von Klagen. Die erste ist eine Klage, die sich direkt gegen ein Unternehmen richtet. Diese Klagen kosten in der Regel mehr als Beschwerden, sind aber oft ein noch wirkungsvolleres Instrument. Ein Vorteil ist, dass Klagen nicht Gegenstand eines grenzüberschreitenden Verfahrens sind, wie es bei einer Beschwerde gegen ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Fall wäre. Ein grenzüberschreitendes Verfahren wäre zum Beispiel erforderlich, wenn ein Beschwerdeführer in Österreich lebt, das betroffene Unternehmen aber in Irland ansässig ist.

Eine andere Art der Klage ist das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese Art des Rechtsstreits richtet sich gegen die Entscheidung der Behörde. Das Gericht kann den Fall an die nächste Instanz verweisen, bis hin zum Europäischen Gerichtshof, der dann über grundlegende Fragen der Rechtsauslegung zu entscheiden hat.



2.3.3. Wie kommen wir auf Projektideen?

Einerseits erhält *noyb* Hinweise auf Verletzungen der Privatsphäre von unseren Fördermitgliedern, aus der Öffentlichkeit oder von Whistleblowern; andererseits identifiziert das Rechtsteam von *noyb* potenzielle Projekte auf der Grundlage der folgenden Faktoren:

- **Hohe und direkte Wirkung:** Ein Fall oder ein Projekt sollte eine direkte Auswirkung auf so viele Menschen wie möglich haben, z. B. durch die Ausrichtung auf eine ganze Branche oder eine gängige Praxis in verschiedenen Branchen und Mitgliedstaaten. Darüber hinaus streben wir eine Ausweitung unserer Projekte an, um die Wirkung weiter zu verstärken und die Einhaltung der Vorschriften allgemein durch den so genannten Spillover-Effekt zu fördern.
- **Hohe Erfolgchancen:** Als spendenfinanzierte Organisation muss *noyb* Mittel für Projekte bereitstellen, die eine hohe Erfolgchance haben. Verlorene Fälle können das Gesamtziel der Förderung der Privatsphäre und des Datenschutzes gefährden. Obwohl wir bestrebt sind, Fälle mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit zu initiieren (z. B. weil der Verstoß offensichtlich und die Rechtslage klar ist, was für unsere "Durchsetzungsmaßnahmen" gilt), gibt es Fälle, die einer Klärung bedürfen, die aber das Risiko wert sind ("Musterfälle").
- **Hohes Input/Output-Verhältnis:** Wir beschäftigen uns nur mit Fällen oder Projekten, die ein hohes Input/Output-Verhältnis aufweisen, um unsere Ressourcen optimal zu nutzen. Wir konzentrieren uns daher auf die größten Akteure und Fragen der Privatsphäre.
- **Strategisch:** Strategische Rechtsstreitigkeiten beruhen auf der Berücksichtigung aller Elemente, die sich auf den Fall oder das Projekt auswirken können, und darauf, fundierte Entscheidungen darüber zu treffen. Für jeden Fall sollten der Zeitpunkt, die Gerichtsbarkeit, die Kosten, der Sachverhalt, die Beschwerdeführer und die Verantwortlichen individuell bewertet werden. *noyb* überwacht auch die Aktivitäten der Datenschutzbehörden und Gerichte, um die günstigsten Bedingungen (Gerichtsgebühren, durchschnittliche Bearbeitungszeit, Fachwissen usw.) für unsere Beschwerden zu nutzen.
- **Eng gefasst und gut definiert:** Viele Verantwortliche verstoßen gegen fast jeden Artikel der DSGVO. In unseren Projekten konzentrieren wir uns nur auf den relevanten Teil.

Unsere Projekte

Insgesamt haben wir mehr als 40 neue Beschwerden in verschiedenen Gerichtsbarkeiten eingereicht. Zu den wichtigsten Fällen im Jahr 2023 gehörten die ersten beiden Beschwerden von *noyb* gegen das "Pay or Okay"-System von Meta. Außerdem haben wir unser Vorgehen gegen unrechtmäßige Kreditwürdigkeitsprüfungen verstärkt, Beschwerden gegen X und die EU-Kommission wegen des Einsatzes von politischem Microtargeting bei X, Beschwerden gegen Fitbit wegen erzwungener Einwilligung, gegen Ryanairs Einsatz von invasiver Gesichtserkennung und gegen TeleSign wegen heimlichen Profilings von Millionen von Mobiltelefonnutzern eingereicht.

Wichtige Entwicklungen werden auf der Titelseite unserer [Website](#) veröffentlicht. Einen Überblick über laufende Projekte finden Sie auf unserer [Projektseite](#).



3.1 Neue Projekte im Jahr 2023

3.1.1 Beschwerden gegen das "Pay or Okay"-System von Meta

Im November 2023 hat Meta damit begonnen, von Nutzern von Instagram und Facebook eine monatliche Gebühr zu verlangen, wenn sie ihre Einwilligung zum Tracking für personalisierte Werbung verweigern wollen.

Hintergrund. Im Mai 2018 reichte *noyb* vier Beschwerden gegen Meta wegen "erzwungener Einwilligung" ein, da das Unternehmen argumentierte, die Verwendung personenbezogener Daten für Werbung sei "zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich". Wir haben diese Fälle schließlich im Dezember 2022 vor dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) [gewonnen](#) und Meta gezwungen, auf eine andere Rechtsgrundlage zu wechseln:

Anstatt eine gesetzeskonforme Einwilligung zu erteilen, wechselte Meta im April 2023 [zum "berechtigten Interesse"](#). In seinem Urteil in der Rechtssache Meta gegen Bundeskartellamt vom Juli 2023 [erklärte der Europäische Gerichtshof](#) (EuGH) den Umgang von Meta mit Nutzerdaten für personalisierte Werbung für rechtswidrig. Das Gericht stellte klar, dass das Unternehmen personenbezogene Daten nicht über das hinaus verwenden darf, was für die Bereitstellung seiner Kernprodukte unbedingt erforderlich ist. Jede darüber hinausgehende Verarbeitung von Daten erfordert die freie und faire Einwilligung der Nutzer.



Als Reaktion auf dieses Urteil und zur Sicherung seines derzeitigen Geschäftsmodells beschloss Meta daraufhin, eine sogenannte "Pay or Okay"-Lösung einzuführen, bei der die europäischen Nutzer die "Wahl" haben, entweder in das Tracking für personalisierte Werbung einzuwilligen - oder bis zu 251,88 € pro Jahr zu zahlen, um ihr Grundrecht auf Datenschutz auf Instagram und Facebook zu wahren.

Zwei Beschwerden wurden eingereicht. Die DSGVO besagt eindeutig, dass die Einwilligung in Online-Tracking und personalisierte Werbung nur dann gültig ist, wenn sie "aus freien Stücken" erteilt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzer ihr Grundrecht auf Privatsphäre nur dann aufgeben, wenn sie dies wirklich aus freiem Willen tun.

Wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass eine Einwilligung höchstwahrscheinlich nicht freiwillig erteilt wird, wenn die Menschen mit einem "Pay or Okay"-System konfrontiert werden. So erklärte der [Geschäftsführer des "Pay or Okay"-Anbieters contentpass](#), dass 99,9 Prozent der Besucher dem Tracking zustimmen, wenn sie mit einer Gebühr von 1,99 € konfrontiert werden. Gleichzeitig legen [objektive Umfragen](#) nahe, dass nur 3 bis 10 Prozent der Nutzer die Verwen-

dung ihrer personenbezogenen Daten für gezielte Werbung wünschen. Aus diesem Grund hat *noyb* seine erste DSGVO-Beschwerde gegen das sogenannte "Pay or Okay"-System von Meta eingereicht.

Artikel 7 (3) der DSGVO gibt Nutzern das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Während im aktuellen "Pay or Okay"-System ein Klick genügt, um dem Tracking durch Meta zuzustimmen, können Nutzer ihre Einwilligung nur widerrufen, indem sie zu einem kostenpflichtigen Abonnement für Facebook und Instagram wechseln. Die DSGVO besagt eindeutig, dass der Widerruf der Einwilligung "so einfach wie" die Erteilung der Einwilligung sein muss. Da dies bei Facebook und Instagram eindeutig nicht der Fall ist, hat *noyb* Anfang Januar 2024 [eine weitere Beschwerde gegen Meta](#) eingereicht.

Ergebnisse. Im April 2024 hat die EDSA auf Antrag der niederländischen, norwegischen und Hamburger Datenschutzbehörden eine [Stellungnahme](#) verabschiedet, die großen Online-Plattformen wie Facebook und Instagram die Verwendung eines "Pay or Okay"-Systems untersagt. *noyb* wird den rechtlichen Druck gegen "Pay or Okay"-Systeme im Jahr 2024 aufrechterhalten, da die möglichen Folgen weit über ein Unternehmen hinausgehen und das Ende der freien Einwilligung im Internet bedeuten könnten.

3.1.2 Umfassende Maßnahmen gegen unzulässige Kreditwürdigkeitsprüfung

Kreditauskunfteien, deren Dienstleistungen in Österreich und Deutschland besonders gefragt sind, sammeln und verarbeiten regelmäßig personenbezogene Daten von Millionen von Menschen, um deren finanzielle Zuverlässigkeit zu ermitteln, und verkaufen diese "Kreditwürdigkeitsscores" an Kunden wie Online-Shops, Mobilfunkanbieter und andere.

Hintergrund. Diese Datenverarbeitung und -erfassung erfolgt in der Regel im Geheimen, also ohne das Wissen oder die Einwilligung der Betroffenen. Auskunfteien erhalten häufig Daten von Adressbrokern, die ursprünglich für Zwecke der Direktwerbung erhoben wurden. Darüber hinaus versuchen einige Auskunfteien zu verschleiern, dass die Menschen nach EU-Recht ein Auskunftsrecht über die Daten haben, die ein Unternehmen über sie besitzt. Stattdessen versuchen diese Unternehmen, die Menschen zum Kauf eines kostenpflichtigen Produkts zu bewegen. Im Jahr 2023 haben wir unser rechtliches Vorgehen gegen derartige unrechtmäßige Praktiken verschärft. Gleichzeitig erhielten wir eine Reihe von Entscheidungen des DSB in laufenden Verfahren.

Entscheidungen in bestehenden Fällen. Das Jahr begann mit einer [Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde](#) (DSB) im Februar. Sie entschied, dass die Auskunftei KSV1870 keine Daten über Auskunftersuchen und Melderegister sammeln darf. Zuvor hatte das Unternehmen die personenbezogenen Daten von Personen, die ihre Rechte nach Artikel 15 DSGVO wahrgenommen haben, in seiner eigenen Datenbank gespeichert. Zu diesem Zweck wurden die Angaben der betroffenen Person mit dem Zen-

tralen Melderegister abgeglichen. Der KSV1870 wurde angewiesen, die unrechtmäßig erlangten Daten zu löschen.

Eine weitere DSB-Entscheidung folgte kurz darauf. Im März 2023 [entschied die Behörde](#), dass die Datenbank der Auskunftei CRIF illegal sei und Millionen von Datensätzen gelöscht werden müssten. Die Entscheidung folgte auf [eine noyb-Beschwerde](#) gegen CRIF und den Adresshändler AZ Direct wegen des illegalen Handels mit personenbezogenen Daten, die ursprünglich zu Werbezwecken erhoben worden waren, was dann zu einem Gerichtsverfahren führte (siehe unten).

Neue rechtliche Schritte. Im Juni 2023 haben wir [eine weitere Beschwerde gegen CRIF in Österreich](#) eingereicht. Unser Verfahren gegen die Auskunftei deckte eine Reihe von Rechtsverstößen auf, wie die Bereitstellung falscher Bonitätsbewertungen, die unrechtmäßige Datenerhebung und die absichtliche Vorenthaltung von Informationen auf ein Auskunftersuchen hin.

Im Dezember 2023 reichte [noyb](#) dann [eine Klage gegen CRIF und den Adresshändler AZ Direct](#) in Österreich ein. Diese Klage bezieht sich auf die oben erwähnte Beschwerde und Entscheidung des österreichischen DSB. Obwohl die Behörde in zwei Entscheidungen bestätigt hat, dass der Datenhandel der Unternehmen mit dem DSGVO-Grundsatz der Zweckbindung unvereinbar ist, hat sie bisher keine Maßnahmen ergriffen, um die rechtswidrige Datenverarbeitung zu stoppen. [noyb](#) hat daher im Namen von sieben betroffenen Personen eine



Klage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingereicht. Ziel ist es, eine einstweilige Verfügung zu erwirken und immateriellen Schadenersatz für die betroffenen Personen zu erreichen.

Anfang Januar 2024 haben wir bei der österreichischen Datenschutz-Behörde [eine Beschwerde und Anzeige](#) gegen den Gläubigerverband KSV1870 eingereicht. Obwohl Artikel 15 der DSGVO vorschreibt, dass das Auskunftsrecht kostenlos sein muss, drängt der KSV mit einer irreführenden Websitegestaltung zum Kauf eines hochpreisigen "InfoPasses", anstatt eine kostenlose Kopie seiner Daten zu erhalten. Wer ein österreichisches Visum beantragen oder seine Aufenthaltsbewilligung verlängern will, muss gegenüber der Fremdenpolizei nachweisen können, dass er seinen Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe bestreiten kann. Zu diesem Zweck prüft zum Beispiel die MA35 in Wien, ob die Person offene Kredite, unbezahlte Schulden oder gar eine Insolvenz hat. Diese Informationen liegen der MA35 jedoch nicht vor. AufenthaltswerberInnen müssen daher die notwendigen Daten bei einer Gläubigerorganisation wie dem KSV erfragen. Dies hat sich zu einem lukrativen Geschäft entwickelt, oft auf Kosten ahnungsloser Menschen. Das Hauptziel dieses Systems scheinen Ausländer zu sein. Der Schaden für die ahnungslosen Opfer dürfte in die Millionen gehen.

3.1.3 Politisches Mikrotargeting in den sozialen Medien

Im Jahr 2023 hat *noyb* eine Reihe von Beschwerden gegen deutsche politische Parteien, die Europäische Kommission und gegen die Social-Media-Plattform X (ehemals Twitter) wegen der Verwendung sensibler Daten für politische Kampagnen eingereicht.

Hintergrund. Microtargeting ist die Nutzung von Online-Daten, um Werbebotschaften auf der Grundlage des Online-Verhaltens und der Interessen von Einzelpersonen zuzuschneiden. Diese Praxis ist im Online-Marketing weit verbreitet, um für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen zu werben, aber auch politische Parteien nutzen politisches Microtargeting, um die öffentliche Meinung und damit die Demokratie zu beeinflussen. Poli-

tische Meinungen sind jedoch nach Artikel 9 der DSGVO besonders geschützt, so dass die Anwendung dieser Praxis rechtswidrig ist.

Rechtliche Schritte. Im März 2023 reichte *noyb* [sechs Beschwerden gegen die deutschen Parteien](#) CDU, AfD, SPD, Die Grünen, Die Linke und die Ökologisch-Demokratische Partei wegen des Einsatzes von Microtargeting auf Facebook während der Bundestagswahl 2021 ein. Die Parteien versuchten, potenzielle Wähler zu identifizieren und sie mit personalisierten Wahlversprechen anzusprechen, was wiederum nach EU-Recht rechtswidrig ist.

Sogar die Europäische Kommission, also eine EU-Institution, die an der Umsetzung der DSGVO beteiligt war, hat politisches Microtargeting eingesetzt. Die Kommission hat Nutzer auf X (ehemals Twitter) auf der Grundlage ihrer politischen Ansichten und religiösen Überzeugungen gezielt angesprochen, um Unterstützung für ihre stark kritisierte Gesetzgebung zur Chat-Kontrolle zu gewinnen. Die entsprechenden Anzeigen wurden nur Personen angezeigt, die sich nicht für Schlüsselwörter wie #Qatargate, Brexit, Marine Le Pen, Alternative für Deutschland, Vox, Christian, Christenphobie oder Giorgia Meloni interessierten. Dies ist besonders besorgniserregend, da die Kommission bereits früher Bedenken gegen die Verwendung personenbezogener Daten für das Microtargeting geäußert und diese Praxis als "ernsthafte Bedrohung für einen fairen, demokratischen Wahlprozess" bezeichnet hat.

Die Werbekampagne der Kommission verstieß gegen [die DSGVO der EU](#). *noyb* reichte daher eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), der Aufsichtsbehörde für die EU-Institutionen, ein.

Einen Monat später, am 14. Dezember 2023, reichte *noyb* eine [Beschwerde gegen X](#) ein. Indem das Unternehmen der EU-Kommission den Einsatz gezielter Werbung überhaupt erst ermöglichte, hatte es sowohl gegen die DSGVO als auch gegen den DSA verstoßen.

Ergebnisse. Die Beschwerde gegen X wurde an den irischen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet und ist noch nicht abgeschlossen. Die Beschwerde gegen die EU-Kommission ist noch beim EDSB anhängig.

3.1.4 Unerlaubte Datenweitergabe durch Fitbit

Hintergrund. Fitbit ist ein beliebtes Gesundheits- und Fitnessunternehmen, das 2021 von Google übernommen wurde. Bei der Erstellung eines Kontos bei Fitbit müssen europäische Nutzer *"der Übermittlung ihrer Daten in die Vereinigten Staaten und andere Länder mit anderen Datenschutzgesetzen zustimmen"*. Das bedeutet, dass ihre Daten in jedem Land der Welt landen könnten, in dem die Privatsphäre nicht so gut geschützt ist wie in der EU. Mit anderen Worten: Fitbit zwingt seine Nutzer zur Einwilligung in die Weitergabe sensibler Daten, ohne ihnen klare Informationen über die möglichen Folgen oder die spezifischen Länder zu geben, in die ihre Daten gehen werden.

Dies führt zu einer Einwilligung, die weder frei, informiert noch spezifisch ist - was bedeutet, dass die Einwilligung eindeutig nicht den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Laut der Datenschutzerklärung von Fitbit werden nicht nur Daten wie die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und das Geschlecht des Nutzers weitergegeben. Das Unternehmen kann auch *"Daten wie Protokolle für Essen, Gewicht, Schlaf, Wasser oder weibliche Gesundheit Tracking; ein Alarm; und Nachrichten auf Diskussionsforen oder an Ihre Freunde auf die Dienste"* teilen. Die gesammelten Daten können sogar an dritte Unternehmen zur Verarbeitung weitergegeben werden. Darüber hinaus ist es den Nutzern nicht möglich, herauszufinden, welche Daten konkret betroffen sind.

Fitbit verstößt gegen seine DSGVO-Verpflichtungen, indem es seinen Nutzern nicht erlaubt, ihre Einwilligung zu widerrufen, während sie seine Produkte weiter nutzen. In den Fitbit-Richtlinien zur Privatsphäre heißt es, dass die einzige Möglichkeit, die Einwilligung zu widerrufen, darin besteht, das Konto zu löschen, was den Fitness-Tracker unbrauchbar machen würde.

Eingereichte Beschwerden. Im August 2023 hat *noyb* [drei Beschwerden gegen Fitbit](#) in Österreich, den Niederlanden und in Italien eingereicht, in denen die zuständigen Behörden aufgefordert werden, Fitbit anzuweisen, alle obligatorischen Informationen über seine Daten-

übermittlungen an seine Nutzer weiterzugeben und ihnen die Nutzung seiner Apps zu ermöglichen, ohne dass sie den Datenübermittlungen zustimmen müssen.

Ergebnisse. Alle drei Beschwerden wurden an den irischen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet und sind noch nicht abgeschlossen.



3.1.5 Datenweitergabe durch mobile Apps verstößt gegen die DSGVO

Mobile Apps sind eine Brutstätte für unrechtmäßiges Tracking. Obwohl diese Apps oft Millionen von Nutzern haben, kümmern sie sich nicht um die Einhaltung der EU-Gesetze zur Privatsphäre. Stattdessen geben sie private Daten an Dritte (einschließlich Werbevermittler) weiter, um die Daten ihrer Nutzer zu Geld zu machen. Nach [Untersuchungen von Konrad Kollnig und anderen](#) geben nur 3,5 % aller Apps den Nutzern die Möglichkeit, ihre Einwilligung zu verweigern.

Hintergrund. Die Apps der Unternehmen greifen unrechtmäßig auf die personenbezogenen Daten der Nutzer zu und geben sie an Dritte weiter, sobald sie geöffnet werden. Die Nutzer haben nicht die Möglichkeit, der Weitergabe ihrer Daten zuzustimmen oder sie zu verhindern, bevor sie beginnt.

Nach der ePrivacy-Richtlinie ist der bloße Zugriff auf oder die Speicherung von Daten auf dem Endgerät des Nutzers nur dann zulässig, wenn der Nutzer seine freie, informierte, spezifische und eindeutige Einwilligung gibt. Bei zwei der drei mobilen Apps wurde jedoch beim Start der App kein Banner mit der Einwilligung angezeigt. Bei der dritten App wurde ein Banner angezeigt, das dem Beschwerdeführer theoretisch die Möglichkeit gab, seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern. In Wirklichkeit begann die Übermittlung der personenbezogenen Daten ohne jegliche Interaktion des Beschwerdeführers.

Dieser rechtswidrige Umgang mit Nutzerdaten ist symptomatisch für ein breiteres Problem im Umfeld mobiler Apps.

Eingereichte Beschwerden. Im September 2023 reichte *noyb* [in Frankreich drei Beschwerden](#) gegen Fnac (den größten Elektronikhändler Frankreichs), die Immobilien-App SeLogger und die Fitness-App MyFitnessPal ein. *noyb* fordert die französische Datenschutzbehörde (CNIL) auf, MyFitnessPal, Fnac und SeLogger anzuweisen, alle Daten zu löschen, die unrechtmäßig verarbeitet wurden. Darüber hinaus müssen alle Empfänger der Daten des Beschwerdeführers darüber informiert werden, dass der Beschwerdeführer die Löschung aller Verknüpfungen, Kopien oder Replikationen seiner personenbezogenen Daten verlangt hat.

noyb plant, in Zukunft weitere Beschwerden gegen Unternehmen für mobile Apps einzureichen, um die illegale Weitergabe von Nutzerdaten zu unterbinden.

Ergebnisse. Alle drei Beschwerden sind noch bei der französischen Datenschutz-Behörde anhängig.

3.1.6 Einsatz von invasiver Gesichtserkennung bei Ryanair

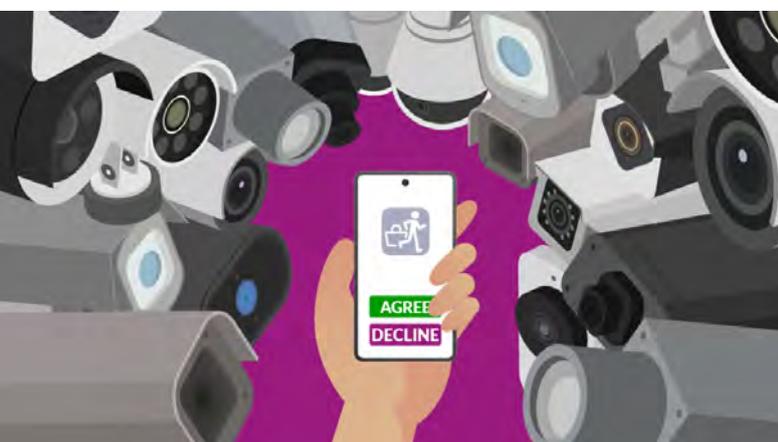
Hintergrund. Wenn Kunden einen Ryanair-Flug über ein Online-Reisebüro und nicht direkt über die Website oder App der Fluglinie buchen, müssen einige von ihnen einen "Verifizierungsprozess" durchlaufen, der eine invasive Gesichtserkennung beinhaltet. Nach Angaben der Fluggesellschaft besteht der Zweck dieses Verfahrens darin, die Kontaktdaten eines Kunden zu überprüfen, obwohl die Fluggesellschaft bereits über alle relevanten Informationen verfügt. Darüber hinaus verlangt Ryanair kein biometrisches Scannen, wenn ein Kunde direkt bei der Fluggesellschaft bucht.

Gesichtserkennungssysteme benötigen biometrische Daten von Menschen - eine Kategorie, die gesetzlich besonders geschützt ist. Die europäischen Datenschutzbehörden sagen sogar, dass die Gesichtserkennung "unannehmbar hohe Risiken" für die Menschen mit sich bringen kann. Ryanair hingegen lagert diesen Prozess sogar an ein externes Unternehmen namens GetID aus.

Obwohl Ryanair behauptet, dass die Rechtsgrundlage für die Verwendung der Gesichtserkennung die Einwilligung ist, hat das Unternehmen keine verständlichen Informationen über den Zweck dieses eingreifenden Verfahrens vorgelegt. Ohne klare Informationen kann die Einwilligung eines Nutzers weder informiert noch spezifisch sein - was bedeutet, dass sie nach der DSGVO nicht gültig ist.

Beschwerde eingereicht. *noyb* hat bei der spanischen Datenschutz-Behörde eine [Beschwerde gegen Ryanair](#) wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen ohne gültige Rechtsgrundlage eingereicht.

Ergebnisse. Die AEPD hat die Beschwerde Ende September 2023 an die irische Datenschutzbehörde weitergeleitet. Auf Anfrage von *noyb* bestätigte die DPC im Dezember 2023, dass sie den Fall bearbeitet.



3.1.7 Authentifizierung mit Cookies zur Ausübung der Betroffenenrechte

Unternehmen verwenden Tracking Cookies, um Nutzer zu identifizieren, zu profilieren und mit personalisierter Werbung anzusprechen. Umgekehrt bedeutet dies, dass Cookie-Daten auch verwendet werden können, um Nutzer zu identifizieren und zu authentifizieren, die ihre Rechte nach der DSGVO wahrnehmen möchten.

Um herauszufinden, wie die Branche mit Cookie-basierter Authentifizierung umgeht, hat *noyb* im Februar 2023 ein neues Projekt gestartet. Dazu haben mehrere Nutzer die Cookies, die von einschlägigen Websites gesetzt wurden, als Identifizierungsmittel an ihre Auskunftersuchen angehängt.

Viele Websites und Datenmakler reagierten jedoch nicht angemessen auf die Auskunftersuchen. Stattdessen verlangten sie entweder andere Formen der Identifizierung oder ignorierten die Anfrage ganz. *noyb* reichte daher [mehrere Beschwerden gegen die Unternehmen](#) (namentlich PubMatic und Subito) bei der italienischen Datenschutzbehörde ein, weil sie die Auskunftersuchen nicht beantworteten und den Grundsatz der Datenminimierung nicht beachteten.

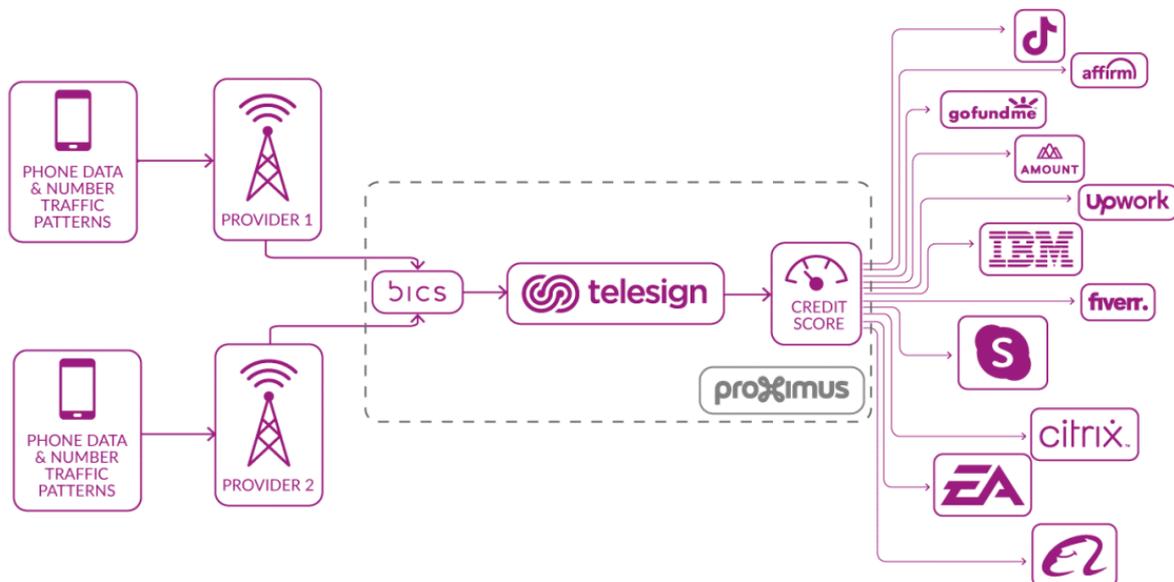
Ergebnisse. Die italienische DSB hat bestätigt, dass sie die Beschwerden am Tag ihrer Einreichung erhalten hat. Alle drei Beschwerden sind noch anhängig.

3.1.8 TeleSign profiliert heimlich Millionen von Mobilfunknutzern

Das US-Unternehmen TeleSign profiliert Millionen von Telefonbenutzern, um einen "Reputationswert" zu erstellen, der dann an Unternehmen wie TikTok, Microsoft und Salesforce verkauft wird. Die Daten stammen von BICS, einem belgischen Unternehmen, das Zusammenschaltungsdienste für verschiedene Mobilfunkunternehmen in aller Welt anbietet.

Hintergrund. BICS ermöglicht Telefongespräche, Roaming und Datenflüsse zwischen verschiedenen Kommunikationsnetzen und -diensten in verschiedenen Teilen der Welt. Durch die Verarbeitung von Telefonkundendaten erhält BICS detaillierte Informationen (z. B. über die Regelmäßigkeit abgeschlossener Anrufe, Anrufdauer, langfristige Inaktivität, Reichweitenaktivität oder erfolgreichen eingehenden Datenverkehr) über die Hälfte der weltweiten Mobilfunknutzer.

Auf der Grundlage dieser Daten erstellt TeleSign eine "Vertrauensbewertung" zwischen 0 und 300 Punkten. Diese Punktzahl wird an Unternehmen (z. B. TikTok, Salesforce und Microsoft) verkauft, die dann entscheiden, ob sie Nutzern die Anmeldung bei einer Plattform erlauben oder ob sie zuerst eine SMS-Verifizierung verlangen. TeleSign verifiziert über fünf Milliarden eindeutige Telefonnummern pro Monat, was der Hälfte der weltweiten Mobilfunknutzer entspricht.



Im Rahmen der Beschwerde von *noyb* machten mehrere Nutzer von ihren Rechten nach der DSGVO Gebrauch, um Kopien ihrer Daten von TeleSign, BICS und ihrem nationalen Mobilfunkanbieter zu erhalten. Keiner der Mobilfunkbetreiber führte TeleSign als Empfänger auf oder wusste, dass Nutzerdaten an TeleSign gesendet wurden. Gleichzeitig bestätigte TeleSign, dass es über die Telefonnummer verfügt, und gab den "Trust Score" an, der der Nummer zugewiesen wurde, z. B. "mittel-niedrig".

Beschwerde eingereicht. Daraufhin hat *noyb* im Juni 2023 bei der belgischen Datenschutzbehörde [eine Beschwerde gegen TeleSign](#) eingereicht. Es gibt zwar einige Situationen, in denen personenbezogene Daten ohne Einwilligung zu Sicherheitszwecken verwendet werden können, aber die heimliche Verwendung von Telekommunikationsdaten der Mehrheit der weltweiten Mobilfunknutzer steht nicht im Einklang mit dem EU- und dem nationalen Datenschutzrecht. Neben der Anordnung, die Übermittlungen von Daten an TeleSign zu stoppen, kann die belgische DSB eine Geldstrafe von bis zu 236 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Umsatzes der Proximus-Gruppe verhängen, zu der BICS und TeleSign gehören.

Ergebnisse. Die Beschwerde ist noch bei der belgischen Datenschutz-Behörde anhängig.



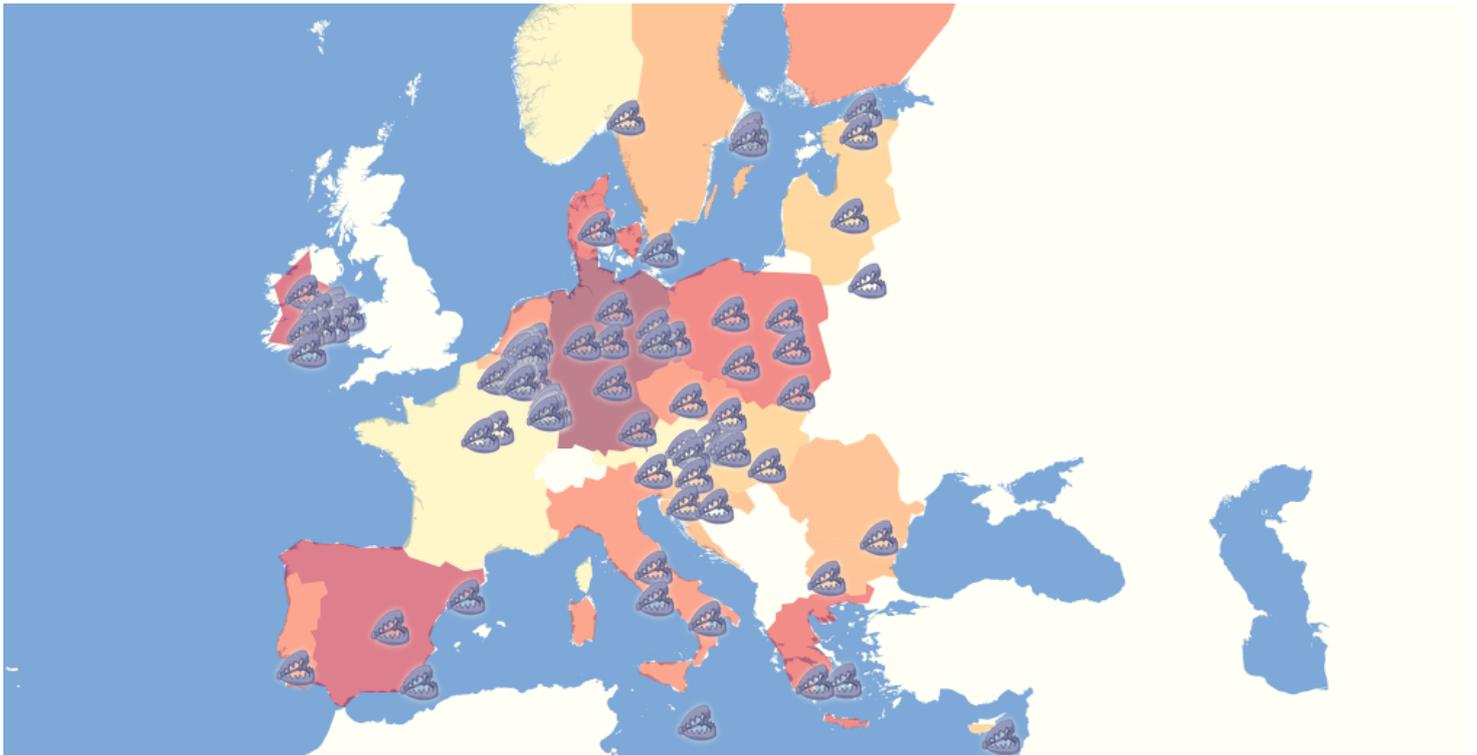
3.1.9 15 Beschwerden gegen belgische Nachrichtenseiten wegen unzulässiger Cookie-Banner

Am 19. Juli 2023 hat *noyb* bei der belgischen DSB [Beschwerden gegen 15 belgische Nachrichtenseiten](#) eingereicht, die betrügerische Cookies verwenden. Darunter sind große Fernsehsender wie RTL Belgien, der öffentlich-rechtliche Sender VRT, aber auch Zeitungen wie Het Laatste Nieuws und L'Avenir.

Hintergrund. Obwohl ihre Websites bereits in den vergangenen Jahren Gegenstand einer Untersuchung der DSB waren, wurden sie nie aufgefordert, ihre rechtswidrigen Cookie-Banner zu ändern. Die Begründung: Das Verfahren wurde mit einem fragwürdigen Vergleich abgeschlossen. Demnach erklärten sich die Verlage zur Zahlung von 10.000 Euro bereit - wurden aber nicht zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO verpflichtet. In ihrer Entscheidung machte sich die belgische DSB nicht einmal die Mühe zu erklären, warum die Fälle beigelegt wurden und keine Anordnung zur Einhaltung der Vorschriften folgte.

In seinen Beschwerden forderte *noyb* die belgische DSB auf, die Fälle erneut zu untersuchen und die 15 Nachrichtenseiten anzuweisen, ihre rechtswidrigen Cookie-Banner zu ändern. Bei Nichteinhaltung kann die DSB eine Geldstrafe von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes der Unternehmen hinter den Websites verhängen.

Ergebnisse. In der Zwischenzeit wurden einige der Beschwerden beigelegt, während die übrigen noch bei der belgischen Datenschutzbehörde anhängig sind.



3.2 DSGVO-Verfahrensverordnung

In dem Bemühen, grenzüberschreitende Ermittlungen zu verbessern, heißt es in der DSGVO, dass die Datenschutzbehörden miteinander kooperieren müssen - es wird jedoch nicht näher erläutert, wie diese Zusammenarbeit in der Praxis funktionieren soll. Dies hat zu einem gravierenden Mangel an Zusammenarbeit und mehreren Konflikten zwischen den Datenschutzbehörden geführt. Einige Mitgliedstaaten haben sogar Verfahrensvorschriften erlassen, die darauf abzielen, die DSGVO-Verfahren zu untergraben. [Siehe DSGVO-Fallenkarte oben](#).

Anfang Juli 2023 hat die EU-Kommission daher [einen Vorschlag für eine DSGVO-Verfahrensverordnung](#) vorgelegt, die theoretisch die Durchsetzungsbemühungen der Datenschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen verbessern soll. In Wirklichkeit scheint der Vorschlag hauptsächlich auf der Forderung einiger Datenschutzbehörden zu beruhen, die Bürger aus den Verfahren herauszunehmen, um diese angeblich zu vereinfachen.

Während einige Schlüsselemente, die zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würden - wie z.B.

substantielle Fristen für die federführende Aufsichtsbehörde - weitgehend fehlen, hätte der Ansatz der Kommission das ohnehin problematische Gleichgewicht der Waffen in Datenschutzfällen noch weiter zugunsten der Unternehmen gekippt. Während die Bürger nur minimale Anhörungsrechte hätten, sieht der Entwurf umfangreiche Rechte für die Unternehmen vor: Sie sollen während des gesamten Verfahrens angehört werden und Zugang zu den Akten erhalten. Dies könnte dazu führen, dass bestehende Probleme vor undurchsichtigen Regulierungsbehörden wie der Datenschutzbehörde verfestigt werden, anstatt sie zu lösen.

noyb hat schnell auf die vorgeschlagene Verordnung reagiert und [eine umfassende Liste von Maßnahmen](#) veröffentlicht, die nach Ansicht von *noyb* tatsächlich zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und schnelleren, effektiveren Durchsetzungsmaßnahmen führen könnten. Der Vorschlag liegt derzeit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten vor, die sich auf eine endgültige Fassung einigen müssen. *noyb* wird den Prozess weiterhin aufmerksam verfolgen und sich für die Stärkung der Rechte der Bürger einsetzen.

3.3 Wissensaustausch

Neben der Bearbeitung von Beschwerden und Gerichtsverfahren informiert *noyb* auch aktiv Fachleute und die Öffentlichkeit über die Entwicklungen der DSGVO, insbesondere durch unser öffentliches Wiki GDPRhub und den Newsletter GDPRtoday.

The image shows the logo for 'GDPRtoday'. The word 'GDPR' is written vertically in a black, sans-serif font on the left. The word 'today' is written in a large, bold, purple, lowercase sans-serif font to the right of 'GDPR'. The entire logo is set against a white background with a dense, scattered pattern of small, golden-yellow rectangular confetti pieces.

3.3.1 GDPRhub und GDPRtoday

Im Oktober 2019 startete *noyb* ein Newsletter-Projekt mit dem Ziel, Entscheidungen von Datenschutzbehörden und Gerichten aus allen europäischen Mitgliedstaaten zusammenzufassen, zu übersetzen und zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck erstellte *noyb* eine Datenbank mit allen nationalen Quellen für DSB- und Gerichtsentscheidungen in ganz Europa und setzte ein Tool ein, um diese zu überwachen und Benachrichtigungen über etwaige Aktualisierungen zu erstellen. Im Februar 2020 wurden [GDPRhub](#) und [GDPRtoday](#) ins Leben gerufen: ein kostenloses und offenes Wiki, in dem jeder Einblicke in die DSGVO aus ganz Europa finden und mit anderen teilen kann, gepaart mit einem Newsletter, in dem wir aktuelle Entscheidungen und Kommentare zu den neuesten Entwicklungen in der Welt der Privatsphäre und des Datenschutzes sammeln.

Der Inhalt von GDPRhub ist in zwei separate Datenbanken unterteilt: Entscheidungen und Wissen. Im Abschnitt "Entscheidungen" sammeln wir Zusammenfassungen von Entscheidungen nationaler Datenschutzbehörden und europäischer Gerichte sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten in englischer Sprache. Der Abschnitt "Wissen" enthält Kommentare zu DSGVO-Artikeln und DSB-Profilen. Im Laufe des Jahres 2023 ist die Zahl der gesammelten und zusammengefassten Entscheidungen auf mehr als 3.000 angewachsen, mit mehr als 10.000 Abonnenten des wöchentlichen GDPRtoday-Newsletters. Mehr als 300 aktive Freiwillige helfen *noyb* bei der Sammlung und Zusammenfassung dieser Entscheidungen in Rechtsgebieten, die *noyb* aufgrund von Sprachbarrieren niemals intern abdecken könnte.

3.4 Updates zu laufenden Projekten

Bislang hat *noyb* 836 individuelle Beschwerden bei verschiedenen Datenschutzbehörden in ganz Europa eingereicht. Nur 283 dieser Fälle wurden von den zuständigen Behörden entschieden, die meisten davon wurden entweder eingestellt oder mit einem Vergleich abgeschlossen, weil das Unternehmen den Verstoß behoben hatte. Einige Fälle wurden nur teilweise entschieden, und mehrere Fälle sind derzeit bei den nationalen Gerichten anhängig, weil die Behörden nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden haben oder weil *noyb* Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat. Eine Übersicht über alle laufenden Fälle [finden Sie hier](#).

3.4.1 Zwei Geldbußen gegen Meta in Höhe von mehr als 1,5 Milliarden Euro

2023 war ein Jahr der hohen Geldstrafen für Meta. Nach einer verbindlichen Entscheidung des EDSA ordnete die irische Datenschutzbehörde an, dass das Social-Media-Unternehmen Anfang Januar 2024 [satte 390 Millionen Euro](#) zu zahlen hat. Gleichzeitig wurde Meta untersagt, personenbezogene Daten für Werbung zu verwenden, ohne seine Nutzer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO um ihre ausdrückliche Einwilligung zu bitten. Zuvor hatte Meta versucht, diese Anforderung zu umgehen, indem es sich auf eine sogenannte "vertragliche Notwendigkeit" gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b berief.

Die Entscheidung folgte auf zwei Beschwerden, die *noyb* im Namen eines österreichischen und eines belgischen Nutzers am 25. Mai 2018 eingereicht hatte. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde viereinhalb Jahre brauchte, um eine Entscheidung zu treffen, nachdem der EDSA seinen ersten Entscheidungsentwurf im Dezember 2022 gekippt hatte.

Ende Mai 2023 [wurde Meta zu einer Geldstrafe in Höhe von 1,2 Milliarden Euro](#) verurteilt und angewiesen, die Übermittlungen personenbezogener Daten von Europäern an die Vereinigten Staaten einzustellen. Das Unternehmen unterliegt US-Überwachungsgesetzen wie FISA 702, die es der US-Regierung erlauben, Nicht-US-Bürger ohne hinreichenden Grund oder richterliche Genehmigung auszuspionieren.

Dies widerspricht dem EU-Recht, das für Übermittlungen außerhalb der Europäischen Union einen "im Wesentlichen gleichwertigen" Schutz fordert. US-Unternehmen wie Meta können diese Anforderung nicht erfüllen. Dies wurde auch durch die Entscheidung des EuGH bestätigt, sowohl das "Safe Harbor"- als auch das "Privacy Shield"-Abkommen in seinen Urteilen [Schrems I](#) und [Schrems II](#) von 2015 bzw. 2020 für nichtig zu erklären. Meta hat diese Urteile in den letzten Jahren ignoriert, was letztlich zu dem Bußgeld in Höhe von 1,2 Mrd. EUR und der Anordnung führte, alle personenbezogenen Daten an seine EU-Datenzentren zurückzugeben.



3.4.2 Erste große Geldstrafe für die Nutzung von Google Analytics

Nach den [101 Beschwerden](#) von *noyb* über unrechtmäßige Datenübermittlungen zwischen der EU und den USA ab 2020 hat die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) im Juli 2023 die [erste große Geldstrafe für die Verwendung von Google Analytics](#) verhängt. Obwohl viele andere europäische Behörden (z. B. Österreich, Frankreich und Italien) bereits festgestellt haben, dass die Verwendung von Google Analytics gegen die DSGVO verstößt, ist dies die erste Geldstrafe, die gegen Unternehmen wegen der Verwendung von Google Analytics verhängt wird, trotz der Urteile des EuGH zu Datenübermittlungen zwischen der EU und den USA. Der Telekommunikationsanbieter Tele2 wurde zur Zahlung von umgerechnet 1 Million Euro (12 Mio. SEK) verurteilt, während der Online-Händler CDON 300.000 SEK zahlen musste. Das IMY weist auch darauf hin, dass die so genannten "ergänzenden Maßnahmen" für Datenübermittlungen nicht ausreichend waren.

3.4.3 Spotify muss wegen Verstoßes gegen die DSGVO 5 Millionen Euro Strafe zahlen

Nach einer *noyb*-Beschwerde und einem Rechtsstreit wegen Untätigkeit hat die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) im Juni 2023 [eine Geldstrafe in Höhe von 58 Millionen Schwedischen Kronen](#) (etwa 5 Millionen Euro) gegen Spotify verhängt. Der Musikstreamingdienst hat die Verpflichtung der DSGVO, Nutzern Zugang zu all ihren Daten zu gewähren und sie darüber zu informieren, wie ihre Daten verwendet werden, nicht vollständig erfüllt. Die Beschwerde wurde bereits 2019 eingereicht, und es dauerte mehr als vier Jahre, bis über sie entschieden wurde.

3.4.4 Werbefirma CRITEO mit Geldstrafe von 40 Millionen Euro belegt

Ende Juni 2023 verhängte die französische Datenschutzbehörde (CNIL) gegen CRITEO, ein großes euro-

päisches Unternehmen für Online-Werbung und Tracking, eine [Geldstrafe in Höhe von 40 Millionen Euro](#), weil es gegen die Betroffenenrechte verstoßen und nicht nachgewiesen hatte, dass es eine gültige Einwilligung erhalten hatte.

Die Entscheidung folgte auf eine Beschwerde, die *noyb* und Privacy International im Dezember 2018 eingereicht hatten und die sich gegen das Fehlen einer angemessenen Option zum Widerruf der Einwilligung richtete. Die Beschwerde löste eine umfassende Untersuchung durch die CNIL aus, die den Geltungsbereich auf andere Bereiche ausdehnte und weitere Verstöße gegen die DSGVO feststellte: unter anderem mangelnde Transparenz, Nichteinhaltung des Rechts auf Löschung und des Auskunftsrechts.

3.4.5 Ein Großteil der Datenbank der österreichischen Kreditauskunftei CRIF ist illegal

Ende März 2023 [entschied die österreichische Datenschutzbehörde](#), dass die Kreditauskunftei CRIF die Daten von Millionen von Menschen unrechtmäßig verarbeitet hatte.

CRIF hat die Adressen, Geburtsdaten und Namen von fast allen Österreichern gesammelt, um "Bonitätswerte" zu berechnen, ohne jemals um Zustimmung zu bitten oder eine andere Rechtsgrundlage zu haben.

Die Daten wurden ursprünglich zu Marketingzwecken von dem Adresshändler AZ Direct erhoben, was bedeutet, dass sie nur zu genau diesem Zweck weitergegeben werden dürfen. Das bedeutet, dass es für die CRIF illegal ist, sie für Zwecke der Kreditauskunft zu verwenden.

Die Datenschutzbehörde hat dieser Einschätzung nun zugestimmt, was bedeutet, dass Millionen von Datensätzen gelöscht werden müssen.

The data protection authority now has agreed with this assessment, meaning that millions of data records will have to be deleted.

3.4.6 Das Auskunftsrecht muss den Kontext einbeziehen

2023 hatte *noyb* das Glück, [einen weiteren Sieg vor dem Europäischen Gerichtshof](#) (EuGH) zu feiern. Nach einem Rechtsstreit über einen Antrag auf Zugang zur Auskunft CRIF entschied das Gericht, dass Nutzer nicht nur eine Kopie ihrer Rohdaten erhalten müssen, sondern auch Informationen über den Kontext der Daten in verständlicher Form. Dazu können auch die Dokumente gehören, die personenbezogene Daten enthalten. Der Begriff "Kopie" bedeutet eine wahrheitsgetreue und genaue Wiedergabe der tatsächlichen Daten.

Die CRIF antwortete der betroffenen Person zunächst nur mit einer Liste der über sie verarbeiteten Daten. Die betroffene Person, die eine Kopie aller sie betreffenden Daten, einschließlich der Datenbankauszüge, verlangte, reichte eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ein.

Der Fall landete schließlich vor dem österreichischen Bundesverwaltungsgericht, das dem EuGH mehrere Fragen zum Umfang des Rechts auf Erhalt einer "Kopie der Daten" gemäß Artikel 15 Absatz 3 DSGVO zur Vorabentscheidung vorlegte.

In seinem Urteil unterstreicht der EuGH, dass der Zweck der DSGVO darin besteht, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken und genau zu definieren. Das Auskunftsrecht ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig, da es den betroffenen Personen ermöglicht, andere Rechte wie Löschung, Berichtigung oder Widerspruch auszuüben - was ohne Kenntnis der konkreten verarbeiteten Daten nur begrenzt möglich wäre.

Der EuGH unterstreicht auch die Notwendigkeit, die bereitgestellten Informationen in einen Kontext zu stellen. Es reicht nicht aus, wenn die Unternehmen einfach eine Liste von Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Daten müssen der betroffenen Person vollständig, im Zusammenhang und in ihrer ursprünglichen Form zur Verfügung gestellt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um Daten handelt, die aus anderen Daten

generiert wurden - wie im vorliegenden Fall, in dem die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage der Daten der betroffenen Person berechnet wurde. Hier wird es, wie der EuGH betont, regelmäßig erforderlich sein, Auszüge aus Dokumenten, ganze Dokumente oder auch Datenbankauszüge zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist es für die betroffene Person schwierig, die wahre Bedeutung der Daten zu verstehen, aber auch, wenn die Daten manipuliert, inkonsistent oder nur teilweise zur Verfügung gestellt werden.

3.4.7 "Pay or Okay" auf derStandard.at und heise.de für illegal erklärt

noyb hat auch einige Fortschritte bei den "Pay or Okay"-Systemen gemacht. Sogenannte "Pay or Consent"-Systeme lassen den Nutzern die Wahl zwischen der Zahlung eines monatlichen Abonnements oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken und vielen anderen Zwecken.

Im April 2023 [entschied die österreichische Datenschutzbehörde](#), dass das von der österreichischen Tageszeitung derStandard angebotene sogenannte "PUR"-Abonnement in seiner jetzigen Form rechtswidrig ist.

Der DSB bestätigte zwar die generelle Zulässigkeit von "Pay or Okay", präziserte aber, dass die Nutzer die Möglichkeit haben müssen, zu jeder spezifischen Datenverarbeitung "Ja" oder "Nein" zu sagen, wie es die DSGVO verlangt. Es ist immer noch unklar, wie eine "Abonnementverpflichtung" funktionieren soll, wenn eine Person "nein" sagt.

Da die Entscheidung des DSB eine Reihe von Fragen offen lässt, hat *noyb* im Mai 2023 Rechtsmittel beim österreichischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Das Rechtsmittel ist noch anhängig.

Im Juni 2023 [zog die niedersächsische Datenschutzbehörde \(LfD\) nach](#). Sie entschied, dass das Pay-or-Okay-Verfahren, das die Tech-Nachrichtenseite heise.de im Jahr 2021 anwandte, rechtswidrig war.

Obwohl sie der Ansicht war, dass "Pay or Okay" grund-

sätzlich zulässig sein könnte, befand sie, dass der von der Nachrichtenseite gewählte Ansatz nicht im Einklang mit dem Gesetz steht, da er nicht die Möglichkeit bietet, für bestimmte Zwecke eine ausdrückliche Einwilligung zu erteilen - eine Entscheidung, die im Einklang mit den Leitlinien der Konferenz der deutschen Datenschutzbehörden (DSK) steht.

Im März 2023 [äußerte die DSK ausdrücklich ihre Besorgnis](#) über das Fehlen einer spezifischen und transparenten Einwilligung auf Websites, die "Pay or Okay"-Modelle verwenden, ohne jedoch das allgemeinere Problem in Frage zu stellen, dass Nutzer exorbitante Preise für die Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten zahlen müssen.

Zusätzlich zu den Fragen rund um "Pay or Okay" stellte der LfD fest, dass heise.de unrechtmäßige und methodische Anreize nutzte, um Nutzer zu seinem eigenen Vorteil zu beeinflussen. Der LfD stellte außerdem fest, dass die Einwilligung des Nutzers nicht in Kenntnis der Sachlage, nicht ausdrücklich und nicht freiwillig erteilt wurde. Darüber hinaus war es nicht einfach genug, eine zuvor erteilte Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen, so dass das LfD zu dem Schluss kam, dass es keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten des Nutzers gab.

3.4.8 Datenschutzbehörden unterstützen *noyb's* Forderung nach fairen Ja/Nein-Cookie-Bannern

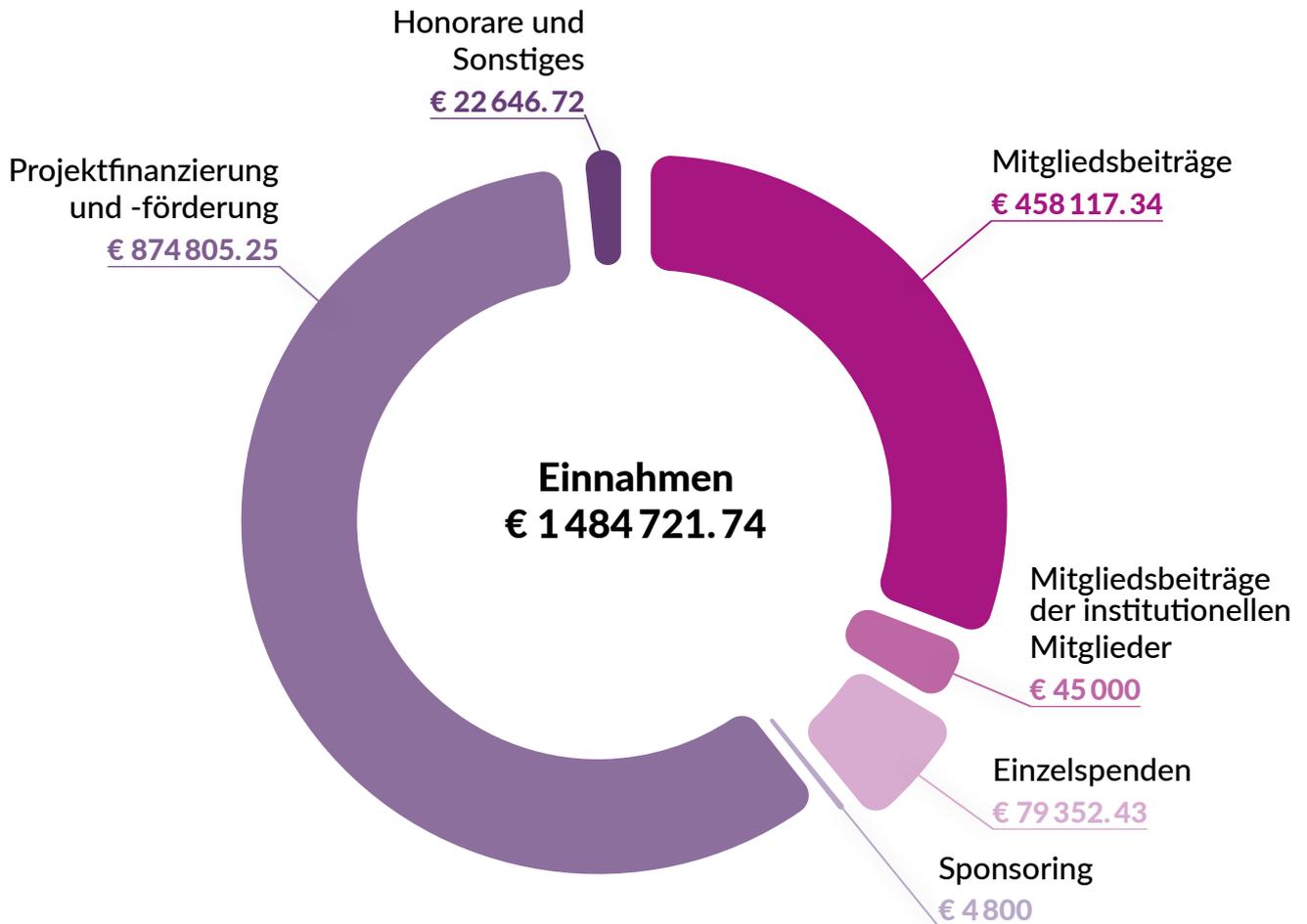
Nach mehr als 700 *noyb*-Beschwerden gegen rechtswidrige Cookie-Banner hat eine Arbeitsgruppe des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) im Januar 2023 einen [Bericht zu diesem Thema](#) veröffentlicht.

Der EDSA-Bericht [unterstützte weitgehend die Beschwerden von *noyb*](#) und stellte fest, dass die folgenden Praktiken nach EU-Recht eindeutig rechtswidrig sind:

- Keine Ablehnungsoption auf der ersten Schicht (sondern versteckt in einer Unterschicht)
- Vorgekreuzte Kästchen anstelle einer aktiven Einwilligung
- Winzige Links in einem anderen Text zur Verweigerung der Einwilligung
- Links außerhalb des Cookie-Banners zur Verweigerung der Einwilligung
- Behauptung eines berechtigten Interesses an der Installation nicht notwendiger Cookies (ohne Einholung einer Einwilligung)
- Keine dauerhafte Möglichkeit, die Einwilligung zu widerrufen

Der Entscheidungsentwurf ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden im Rahmen der Task Force des EDSA zu Cookies, die im September 2021 nach der Einreichung von mehr als 500 Beschwerden über Cookies durch *noyb* ins Leben gerufen wurde. Der Berichtsentwurf spiegelt den kleinsten gemeinsamen Nenner in der Auslegung des geltenden Rechts durch die Datenschutzbehörden wider und legt eine Mindestschwelle für die Bewertung von Cookies mit Einwilligung fest. Viele nationale Richtlinien gehen sogar noch weiter, und *noyb* ist ebenfalls der Ansicht, dass das Gesetz einen weitergehenden Schutz erfordert, beispielsweise im Rahmen der "Verarbeitung nach Treu und Glauben"-Anforderung der DSGVO.

Unsere Finanzen



Mitgliedsbeiträge
fees from 5 200 supporting members

Mitgliedsbeiträge der institutionellen Mitglieder
City of Vienna (€ 25 000), Austrian Chamber of Labor (€ 20 000)

Einzel Spenden
individual donations ranging from € 1 to € 18 000

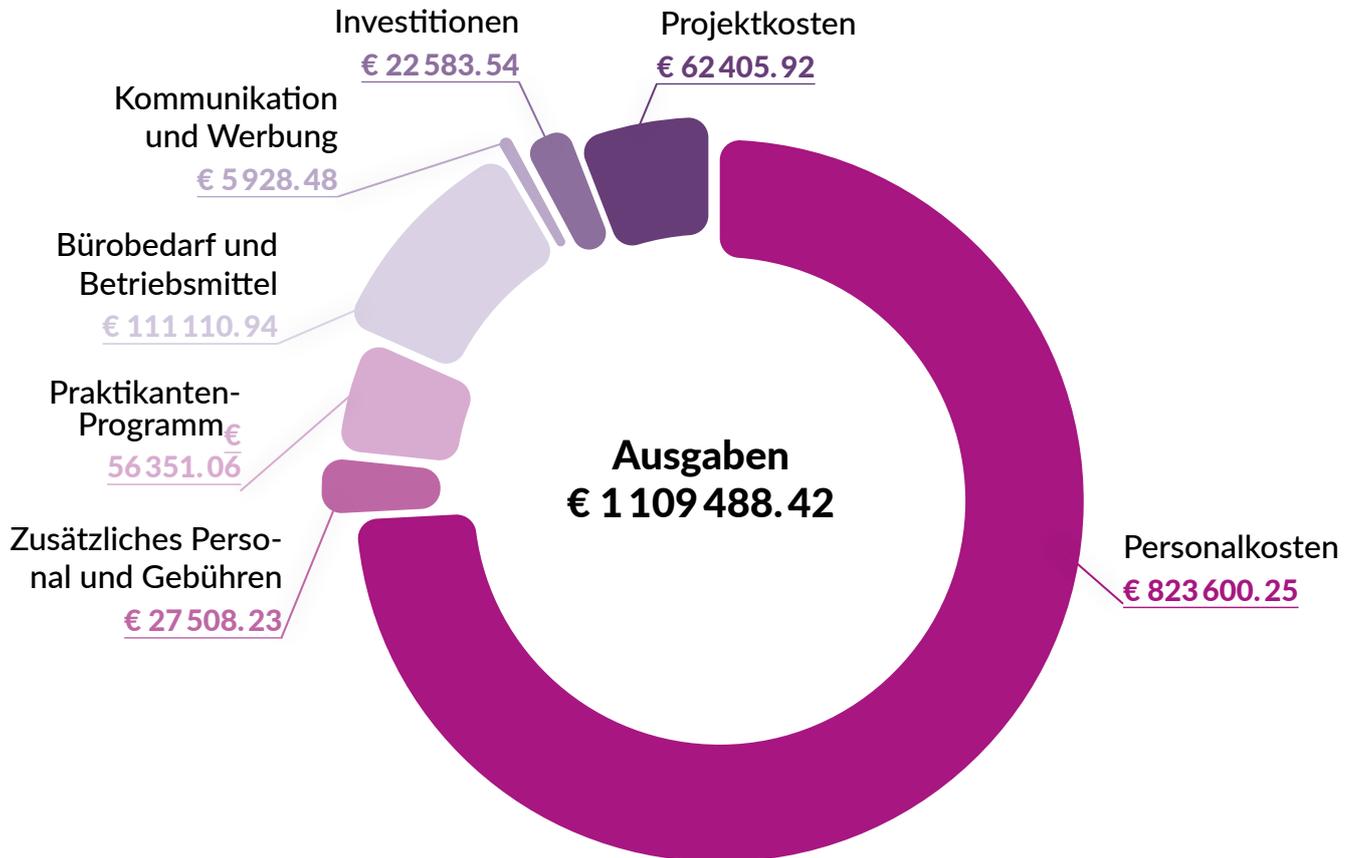
Sponsoring
Jonas Breyer (€ 1 000), Freedom Internet BV (€ 1 000), foundata (€ 1 000), LamaPoll (€ 1 000), GDPRtoday Sponsoring (€ 800) Dialog-Mail (€ 21 000 in kind)

Projektfinanzierung und -förderung
Austrian Ministry for Social Affairs (€ 42 000, core funding), Sub3 (€ 100 000 core funding), Open Society Foundation grant for 2023-2026 (€ 323 894.13), BEUC (€ 25 050), Forbrukerradet (€ 5 000), DFF (€ 28 687.58), Luminare (€ 350 173.54)

Honorare und Sonstiges
professional fees (€ 1 415.81), participation in Stichting CUIIC (€ 12 500), remuneration for COVID isolation of employees according to §32 EpiG (€ 7 854.86), interest

noyb is using the cash flow method of accounting therefore expenses and income are accounted for the year they occur.

Unsere Finanzen



Personalkosten

Zusätzliches Personal und Gebühren

z.B. Externes Personal / Freelancer / Services (nicht juristisch)

Praktikantenprogramm

Unterkunft, öffentliche Verkehrsmittel und Tagegelder für Praktikanten

Bürobedarf und Betriebsmittel

Miete, Strom, Reinigung, Bürobedarf, Versicherung,...

Kommunikation und Werbung

Investitionen

Möbel, Hardware, Software und Ähnliches

Projektkosten

Gebühren für externe Juristen, Gerichtsgebühren und Ähnliches

noyb is using the cash flow method of accounting therefore expenses and income are accounted for the year the occur.

Unsere Finanzen

Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Kategorien des österreichischen Spendengütesiegels:

Mittelherkunft 2023

I. Spenden	
a. ungewidmete	€ 79 352,43
b. gewidmete	
II. Mitgliedbeiträge	€ 503 117,34
III. betriebliche Einnahmen	
a. betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	
b. sonstige betriebliche Einnahmen	
IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€ 41 500,00
V. Sonstige Einnahmen	€ 860 714,99
a. Vermögensverwaltung	€ 36,98
b. sonstige andere Einnahmen, sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten	
VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VII. Auflösung von Rücklagen	
VIII. Jahresverlust	

Mittelverwendung 2023

I. Leistungen für statuarisch festgelegte Zwecke	€ 964 171,36
II. Spendenwerbung	€ 5 928,48
III. Verwaltungsausgaben	€ 116 805,04
IV. Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalten	€ 22 583,54
V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht wiedmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VI. Zuführung zu Rücklagen	
VII. Jahresüberschuss	€ 375 233,32

noyb in den Media

Nach Böhmermann-Recherche

Datenschützer gehen gegen Parteienwerbung auf Facebook vor

Was ist Anhäng Datense

DER SPIEGEL

Targetleaks >>

EU hits Meta with record €1.2B privacy fine

Tech giant transferred Europeans' data to the US unlawfully, I regulator said.

TECH

Meta Fined Over \$400 Million in EU for Serving Ads Based on Online A

sh regulator's digital-advertisin

Sam Schechner Follow

dated Jan. 4, 2023 12:32 PM ET

THE WALL STREET JOURNAL.

Meta Strafe >>

POLITICO

Meta Rekordstrafe >>

Meta Platforms' paid ad-free service targeted in Austrian privacy complaint

By Foo Yun Chee

November 28, 2023 10:51 AM GMT+1 · Updated 8 months ago

Denuncian a Ryanair por forzar a los pasajeros que no compran el vuelo en su web a someterse a reconocimiento facial

Novb acusa a la aerolíni

elDiario.es

Periodismo a pesar de todo

Ryanair >>



REUTERS

Pay or Okay >>

Le Monde

Europäische Kommission >>

PIXELS · DÉSINFORMATION

Désinformation: la Commission européenne

« Nous av des disco semaines d'ajouter s'absteni propriété cause la p a précisé

Le Monde avec AFP et Reuters
Publié le 17 novembre 2023 à 16h41, modifié le 17 novembre 2023 à 18h05 · Lecture 1 min.

Ajouter à vos sélections

Bruxelles redouble de précautions face à la désinformation qui sévit sur le réseau social X. La Commission européenne a demandé à ses services de suspendre leurs campagnes publicitaires sur la plateforme, a fait savoir le porte-parole Johannes Bahrke, vendredi 17 novembre.

[1/2] A blue verification badge and the logos of Facebook and Instagram are seen in this picture illustrating the use of facial recognition technology by Ryanair. REUTERS/Dado Ruvic/Illustration/File Photo [Purchase Licensing Rights](#)

noyb in Zahlen

5 245

Unterstützende Mitglieder
aus 53 verschiedenen Ländern

17

Team Mitglieder
aus 7 verschiedenen
Ländern

12

Praktikant:innen
aus 10 verschiedenen
Ländern

40

Beschwerden
eingereicht in
2023

553

Beschwerden
ausstehend

109

Fälle abgeschlossen,
zurückgezogen oder
von Behörden verloren

Strafen von >1.55 Milliarden €



45

Presseausendungen



12

**Newsletters
& Mitglieder Updates**



>64 000

Followers auf 6 Social
Media Plattformen

GDPR **hub**

3 088

Zusammenfassungen

312

Aktive Country Reporter

10 075

Abonnenten von GDPRtoday

12

Country Reporter Meetings

Vielen Dank an unsere Sponsoren
und Partner für die Unterstützung
unserer Arbeit und für die
Umsetzung des Datenschutzes!



 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



freedom
internet

 LamaPoll

foundata



**European Center
for Digital Rights**

Impressum:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte

Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien – Österreich

ZVR: 1354838270